

RS OGH 1995/10/17 1Ob20/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

KWG 1939 §6

KWG 1939 §30

Rechtssatz

Zweck jeder amtlichen Aufsicht über die Kreditunternehmung ist neben der Einhaltung von Formvorschriften auch das rechtzeitige Erkennen und die Abstellung von Mißständen sowie die Abwendung drohender Gefahren, wobei bei Maßnahmen der Bankenaufsicht deshalb, weil die Bank in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, stets die gegenläufigen Interessen verantwortungsbewußt gegeneinander abzuwägen sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/94

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 20/94

Veröff: SZ 68/189

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080051

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at